



## S A T Z U N G

### DES SCHÜTZENVEREINS NETTELREDE VOM 7. Juni 1996

---

#### §1

##### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "SCHÜTZENVEREIN NETTELREDE E.V." und ist dem Deutschen Schützenbund angeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Nettelrede.

#### §2

##### Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schießsportliche Übungsabende, Teilnahme an Wettkämpfen, etc.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §3

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §4

##### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.



3. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

Bei anstehenden Renovierungsarbeiten des Schießstandes sind Pflichtarbeitsstunden auf Verlangen des Vorstandes zu leisten.

## §6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche, jederzeit zulässige Abmeldung beim Vorstand. Der Vorstand muß auf Antrag der Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen, wenn dieses wegen Verbrechens oder ehrenrühriger Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, die Interessen des Vereins verletzt hat oder mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## §7

### Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

## §8

### Leitung und Verwaltung

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.



Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, der Damenleiterin, dem Jugendleiter und dem Schießsportleiter.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassierer vertreten.

## §9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## §10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen oder ähnliches bezahlt werden.

## §11

Die Hauptversammlung muß in den ersten 2 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung muß spätestens 1 Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden,

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## § 12

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## § 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von dreivierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

Ausschluß eines Mitgliedes

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

## § 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen auf die Stadt Bad Münden zu übertragen mit der Auflage, es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke in dem Ortsteil Nettelrede zu verwenden. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks. Falls eine Wiedergründung nicht möglich ist, soll das Vermögen an die evgl. Kirche in Nettelrede fallen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nettelrede, den 7. Juni 1996

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Karl Stein'.



Umstehende Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister eingetragen.  
Hameln, den 08.Juli 1996

Pfeiffer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts.



---

**Anmerkung: Diese Satzung wurde digital aufbereitet, ist aber inhaltlich nicht verändert worden!**

Das Original können Sie beim Vorstand des Schützenvereins Nettelrede e.V. von 1925 anfordern.

Ansprechpartner ist:

Carsten Werner (1.Vorsitzender)

August-Katz-Straße 1

31848 Bad Münder

Telefon: 05042 / 95 98 83